



Verein der Köche Scharmützelsee und Umgebung e.V. Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschland e.V.

Geschäftsstelle: Brigitte Lehmann 15864 Wendisch Rietz Birkenweg 9a

SATZUNG

Die am 23.11.1992 erarbeitete und beschlossene Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 14.11.1994 und in der Hauptversammlung vom 08.11.2010 modifiziert und in das Vereinsregister Frankfurt/ Oder unter der Vereinregisternummer 2877 eingetragen.

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Verein der Köche Scharmützelsee und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Bad Saarow,
ist im Vereinsregister Frankfurt / Oder eingetragen und ist Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschland e.V. in Frankfurt am Main.

Artikel 2 Zweck und Ziel des Vereins sind:

1. Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschland e.V. bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßig abzuhaltende Versammlungen, Pflege der Kochkunst, deren Erzeugnisse durch Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.
3. Durchführung fachlicher Vorträge.
4. Abhaltung von Spezialkochkursen und Förderung der Jugend unseres Berufes.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Azubimitglieder
4. Außerordentliche Mitglieder
5. Firmenmitgliedschaft

Artikel 4 Ordentliche und Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige des Kochberufs werden, der eine ordnungsgemäße Ausbildung nachweisen kann, oder der sich in der Ausbildung zum Koch befindet. Hierzu gehört auch jeder, der sich beruflich mit der Verpflegung von Personen beschäftigt, wie z.B. Patissiers, Konditoren und Metzger, in der Gastronomie, Systemgastronomie, Gemeinschaftsverpflegung, und in überbetrieblichen Ausbildungsstätten arbeitet und die Mitgliedschaft im Verbandes der Köche Deutschland e.V. Frankfurt am Main besitzen.
2. Personen, die sich um den Kochberuf, die Kochkunst oder den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindesten 10 Jahre ordentliches Mitglied im Verein sind, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt wie ordentliche Mitglieder.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen an allen Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe der Satzung teil. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Artikel 5 Azubi-Mitglieder

Personen die den Kochberuf erlernen, können als Azubi-Mitglieder aufgenommen werden. Azubi-Mitglieder nehmen an allen Vereinssitzungen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie sind nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Facharbeiterprüfung erwerben die Azubi-Mitglieder ohne weiteres die ordentliche Mitgliedschaft.

Artikel 6 Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Körperschaften aufgenommen werden. Bei Berufung in den Vorstand haben sie Stimmrecht, können aber dort nicht den Vorsitz übernehmen. Sie haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

Artikel 7 Beiträge

Der Verein der Köche Scharmützelsee und Umgebung e.V. erhebt eigene Beiträge.

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Wer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt und seinen Mitgliedsbeitrag 1 Jahr lang nicht bezahlt oder die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres und erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Die Kündigung muß schriftlich zu Händen des Vorstandes erfolgen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 26 Abs. 2 BGB aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

und wird von der Hauptversammlung alle zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind vertretungsbefugt. In den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder, die das 24. Lebensjahr erreicht haben, wählbar. Der Vorstand tritt monatlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist der Mitgliederversammlung für die ordentliche Geschäftsführung verantwortlich. Sparsamste Mittelbewirtschaftung ist ihm zur Pflicht gemacht. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Artikel 10 Vorstandsmitglieder

Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann, der bis zur nächsten wählenden Hauptversammlung sein Amt ausübt.

Artikel 11 Hauptversammlung

Zur alljährlich stattfindenden Hauptversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 14 tägiger Frist schriftlich einzuladen. Stimmberechtigt sind nur solche ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge dem Verein gegenüber nicht im Rückstand sind. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmen vertreten ist. Auf Antrag von 25% der Mitglieder muß eine Hauptversammlung einberufen werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so muß sie nochmals für einen späteren Zeitpunkt einberufen werden. Die Anträge zur Tagungsordnung der Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge sind der Hauptversammlung bekannt zu geben. Die Protokolle der Versammlung sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat:

- a) den Vorstand zu wählen
- b) über Satzungsänderungen, für die eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich ist zu entscheiden
- c) über Verwendung des Vereinsvermögens und
- d) über Anträge an den Verband der Köche Deutschland e.V. zu beschließen.

Artikel 13 Revisionsausschuß

Der von der Hauptversammlung zu wählende Revisionsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Aufgabe, Geschäfts- und Kassenführung des Vereins unvermutet zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Artikel 14 Schlußbestimmung

Die Vereinsgelder sind bei einem Geldinstitut anzulegen. Abhebungen bedürfen der Gegenzeichnung des Kassierers, des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Artikel 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins der Köche Scharmützelsee und Umgebung e.V. , Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschland e.V. Frankfurt/M. , kann nur durch vierfünftel-Stimmenmehrheit der Mitglieder erfolgen. Das vorhandene Barvermögen sowie eventuelles Inventar fällt dem Verband der Köche Deutschland e.V. Frankfurt/M. zu.

Stand : Hauptversammlung vom 08.November 2010



Bankverbindung: [Sparkasse Oder Spree Zweigstelle Bad Saarow](#) Konto Nr.36 025 661 60 BLZ 170 550 50